

Satzung des BSG Albstadt

Inhalt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Verbandszugehörigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beiträge	4
§ 8 Organe des Vereins	4
§ 9 Der Vorstand	5
§ 10 Der Ausschuss	5
§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und Ausschusses	6
§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 14 Kassenprüfer	8
§ 15 Disziplinarordnung	8
§ 16 Auflösung des Vereines	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Billard-Sport-Gemeinschaft Albstadt, kurz BSG Albstadt.
- 1.2. Der Sitz des BSG Albstadt ist Albstadt-Ebingen.
- 1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der BSG Albstadt hat vorrangig den Zweck, die Verbreitung und das Ansehen des Billardsports zu fördern. Hierzu bietet er Trainingsstunden unter qualifizierter Leitung in Räumlichkeiten an, welche auch Jugendlichen zugänglich sein müssen. Für den sportlich engagierten Spieler wird die Möglichkeit der Teilnahme an Wettbewerben angeboten und unterstützt. Dem Hobbyspieler bietet der Verein die Möglichkeit zum regelgerechten, aber ohne Leistungsdruck ausgetragenen Spiel mit Vereinskameraden unter dem Motto: „Weg vom Kneipensport, hin zum Breitensport!“
- 2.2 Der BSG Albstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- 3.1 Der BSG Albstadt ist Mitglied des „Billard-Verband Baden-Württemberg e.V.“. Demgemäß unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Verbandes und dessen Mitgliedsverbänden.
- 3.2 Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 3.3 Sollte die Teilnahme an Wettkämpfen in von Vereinsabteilungen ausgeübten Sportarten den Anschluss an weitere Verbände zur Bedingung haben, so wird dies angestrebt, falls dies nicht in Konflikt mit §3.1 und §3.2 steht.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus

- 4.1.1 aktiven Mitgliedern
Teilnahme am regelmäßigen Training mit dem Ziel, bei Punktspielen und Turnieren im Namen und mit Wissen des Vereins anzutreten.
- 4.1.2 passiven Mitgliedern
können 1 mal pro Woche am Training teilnehmen
- 4.1.3 Ehrenmitgliedern
Mitglieder und Nichtmitglieder können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein in außergewöhnliche Weise verdient gemacht haben. Unter den selben Voraussetzungen können der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 4.1.4 Fördermitgliedern
keine Teilnahme am regelmäßigen Training. Fördermitglieder sind berechtigt zur Nutzung einer Rabattkarte für die Tischmiete.

4.2 Der Statuswechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft kann nur zum Saisonende vollzogen werden. Von passiver zu aktiver Mitgliedschaft ist dies hingegen jederzeit möglich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag an ein Vorstandsmitglied richtet. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

5.2 Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Ausschuss. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Wird die Aufnahme nicht innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrages abgelehnt, gilt der Bewerber mit dem Tag des Eingangs des Aufnahmeantrags als aufgenommen.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Bewerber ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

5.3 Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können die passive Mitgliedschaft erwerben. Die Bestimmung §5.1 und §5.2 gelten entsprechend.

5.4 Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des Vereines sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und in denen der Verein Mitglied ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- 6.1.1 Austritt
- 6.1.2 Ausschluss des Mitgliedes
- 6.1.3 Tod des Mitgliedes mit sofortiger Wirkung
- 6.1.4 Auflösung einer juristischen Person nach §5.3

6.2 Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Für minderjährige Mitglieder gilt §5.1 Satz 2 entsprechend.
Der Austritt aktiver Mitglieder ist nur zum Schluss einer Saison zulässig.

6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,

6.3.1 Wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Der Ausschluss darf frühestens einen Monat nach Absendung der 2. Mahnung erfolgen.

6.3.2 Bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder eines Verbandes, in dem der Verein Mitglied ist.

6.3.3 Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, in dem der Verein Mitglied ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied – bei Minderjährigen einem gesetzlichen Vertreter – schriftlich und unter Fristsetzung von mindestens einer Woche, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen - bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter – schriftlich bekannt zu machen.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 7 Beiträge

7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge in verschiedenen Formen (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Sonderzahlungen) zu entrichten.

7.2 Alle Einzelheiten der Beitragspflicht wie zum Beispiel:

- Art, Höhe und Zahlungsweise der Beiträge

- unterschiedliche Belastung der einzelnen Mitgliedergruppen (aktive u. passive Mitglieder, Jugendliche usw.)

-eventuell erforderliche Sonderzahlungen

werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Arbeitslose erhalten eine Beitragsermäßigung, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

7.3 Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine vom Ausschuss festgelegte Mahngebühr erhoben werden.

7.4 Über Gesuche um Stundung, Ratenzahlung sowie ganzen oder teilweisen Erlass einzelner Beiträge entscheidet der Ausschuss.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

8.1 der Vorstand

8.2 der Ausschuss

8.3 die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Vorstand des Vereines im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins und zur Wahrnehmung der weiteren Funktionen des Vorstandes berechtigt.
- 9.2 Im Innenverhältnis ist der 2.Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1.Vorsitzenden gebrauch zu machen.
- 9.3 Neben der gesetzlichen Vertretung des Vereins und den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann durch den Ausschuss ganz oder teilweise auf einzelne Ausschussmitglieder übertragen werden.
- 9.4 Hinsichtlich wichtiger Vereinsangelegenheiten sowie Rechtsgeschäften und Handlungen, die finanzielle Auswirkungen von mehr als 250€ nach sich ziehen, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, erst nach erfolgter Zustimmung durch den Ausschuss tätig zu werden.

§ 10 Der Ausschuss

- 10.1 Der Ausschuss besteht aus
- 10.1.1 dem 1.Vorsitzenden
 - 10.1.2 dem 2.Vorsitzenden
 - 10.1.3 dem Kassenwart
 - 10.1.4 den Leitern der Sportabteilungen (Sportwarte)
 - 10.1.5 dem Pressewart
 - 10.1.6 und 2 Beisitzern (jeweils einer der Beisitzenden wird zum Schriftführer bestimmt)
- 10.2 Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss als Gremium die Aufgaben, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabengebiete der einzelnen Ausschussmitglieder steht dem Ausschuss selber zu.
- 10.3 Der Ausschuss wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder einberufen. Soweit die Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, kann sie im Ausnahmefall unterbleiben. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens 2 Ausschussmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht entsprochen, sind die verlangenden Ausschussmitglieder zur Einberufung des Ausschusses berechtigt.
- 10.4 Die Leitung der Ausschusssitzung obliegt dem Vorstand. Ist dieser verhindert, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.
- 10.5 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigungen und briefliche Stimmabgabe sind also nicht zulässig.

10.6 Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

10.7 Der Ausschuss ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und Ausschusses

11.1 Die Ausschussmitglieder und damit auch die beiden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet ab der Annahme des Amtes, gewählt. Sie bleiben aber gegebenenfalls bis zur Neuwahl im Amt.

11.2 Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Höchstens zwei Ausschussämter können in einer Person vereinigt werden. Für diesen Fall hat das gewählte Ausschussmitglied trotzdem nur eine Stimme. Die Ämter des Vorstandes müssen von zwei verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

11.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, entscheidet der Ausschuss über das Erfordernis einer entsprechenden Ersatzwahl. Gegebenenfalls hat die Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchzuführen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Ausschussmitgliedes kann der Ausschuss grundsätzlich ein Ersatzmitglied wählen. Das Amt der ersatzweise gewählten Vorstands- und sonstigen Ausschussmitgliedern dauert nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit turnusmäßig anstehender Wahl des Ausschusses nach § 11.1.

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für:

12.1.1 die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und Kassenabschlusses des Kassenwartes, der Jahresbericht der übrigen Ausschussmitglieder und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.

12.1.2 die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr,

12.1.3 die Entlastung des Vorstandes,

12.1.4 die Wahl und Abberufung der Vorstands- und Ausschussmitgliedern,

12.1.5 und die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

12.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.

12.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.

12.4 Die Tagesordnung hat zu enthalten:

12.4.1 Erstattung der Jahresberichte des Ausschusses

12.4.2 Bericht der Kassenprüfer

12.4.3 Entlastung des Ausschusses und der Kassenprüfer

12.4.4 Wahl des Vorstandes, Ausschusses und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)

12.4.5 Beschlussfassung über Anträge

12.5 Der Antrag eines Mitgliedes, dass bestimmte näher bezeichnete Angelegenheiten in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen (= Antrag auf Ergänzung der festgesetzten Tagesordnung) muss dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung zugegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung der verspätet eingegangenen Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern unverzüglich nach Eingang schriftlich im Wortlaut mitzuteilen. Anträge zur Änderung der Satzung sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen

12.6 Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

12.7 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit leitet der 2. Vorsitzende die Mitgliederversammlung. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Vom Versammlungsleiter wird ein Mitglied als Schriftführer bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

12.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Herrscht danach immer noch Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Für Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitgliedern erforderlich.

Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Danach ist gewählt wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei Wahlen mit mehreren Kandidaten eine Stimmgleichheit, wird der Wahlgang in soweit wiederholt. Ergibt auch der Wiederholungswahlvorgang eine Stimmgleichheit so entscheidet das Los.

Stimmhaltungen (und ungültige Stimmen) sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen.

12.9 Stimm- und wahlberechtigt sind nur die volljährigen, aktiven und passiven Mitglieder einschließlich Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeführt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe sind also nicht zulässig. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Sie können auch nicht in ein Amt gewählt werden.

12.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, sowie vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll hat folgende Feststellungen zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Person des Versammlungsleiters und Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder und als Anlage die Anwesenheitsliste
- die Tagesordnung
- die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut
- bei der Wahl von Vorstandmitgliedern, ob die Wahl angenommen wurde

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält.

13.2 Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand dem Beschluss oder der Forderung nicht nach, ist der Ausschuss zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt.

13.3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist §12 der Satzung entsprechend anzuwenden. Die Mindesteinberufungsfrist beträgt aber nur 1 Woche.

§ 14 Kassenprüfer

14.1 Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein dürfen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen §11.1, §11.3 Satz1 und Satz 4 entsprechend.

14.2 Die Kassenprüfer haben gemeinsam, oder falls ein Prüfer verhindert ist oder nur einer vorhanden ist, einzeln die Kasse und das Finanzwesen des Vereines wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenabschluss. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie unverzüglich dem Vorstand und dem Ausschuss sowie der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Disziplinarordnung

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt. Der Ausschuss kann Ordnungsstrafen (Verwarnungen, Verweise oder Geldstrafen) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben.

§ 16 Auflösung des Vereines

- 16.1 Die Auflösung des Vereines kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen ordentlichen Mitgliedern.
- 16.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 16.3 Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- 16.4 Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Albstadt zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 16.5 Beschluss über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.